Aufstiegsanfrage für einen Drohnenflug im öffentlichen Bereich

1. **Antragsteller**

Name:	
Vorname:	
E-Mail-Adresse:	
Handynummer:	

2. **Angaben zum Aufstieg**

Datum des Aufstiegs:	
Uhrzeit: (von, bis)	
genaue Adresse des Aufstiegs:	
Maximal geplante Flughöhe:	
Aufstiegszweck/ Anlass:	

3. **Pilot**

Name:	
Vorname:	
Handynummer:	

4. **Ansprechpartner**

Name:	
Vorname:	
Handynummer:	

5. Angaben zur Drohne:

Modell:	
Startgewicht:	

Bitte legen Sie einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung für die Drohne bei!

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Die Aufstiegsanfrage ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Aufstieg beim Ordnungsamt der Stadt Kalbe (Milde) einzureichen. Eine Bearbeitung von kurzfristigen Anfragen kann nicht garantiert werden.

Nebenbestimmungen für Veranstaltungen:

- Starts und Landungen dürfen nur mit **Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers**, des jeweiligen grundstücksverwaltenden Amtes oder des Straßenbaulastträgers erfolgen.
- Spätestens ab einer **Windstärke von 5** sollte die Drohne nicht mehr in Betrieb genommen werden.
- Der Veranstalter muss das **örtliche Ordnungsamt und die Polizei über den geplanten Einsatz einer Drohne informieren**. Wenn die Polizei aufgrund von Abwehr von Gefahren den Einsatz der Drohne untersagt, hat der Veranstalter Folge zu leisten.
- Die Drohne darf nur so eingesetzt werden, dass die **öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet** wird.
- Der **Start- und Landeplatz muss so abgesichert werden**, dass Dritte nicht verletzt werden.
- Das unbemannte Luftfahrzeug, also die Drohne, **hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen**. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizei oder der Rettungsdienste ist der Einsatz der Drohne nicht erlaubt bzw. muss sofort eingestellt werden.
- Vor dem Betrieb der Drohne ist es ratsam, **eine Haftpflichtversicherung abzuschließen**. Beauftragt eine Gemeinde als Veranstalter einen Dritten, mit Drohnen Aufnahmen zu machen, sollte sie sich die Versicherungsbestätigung vorlegen lassen, um bei Schäden nicht selbst für Schadensersatzforderungen aufkommen zu müssen.
- Plant der Veranstalter ein **Event in der Nähe von Flugplätzen oder -häfen** (Entfernung mindestens 1,5 km) braucht er eine Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
- Für Veranstaltungen, die in oder **über einem Waldgebiet stattfinden**, muss außerdem die zuständige Forstbehörde informiert werden.
- Der Einsatz von Drohnen ist nicht gestattet über und in einem seitlichen **Abstand von 100 m zu Menschenansammlungen**.
- Der Einsatz von Drohnen ist über und in einem seitlichen **Abstand von 100 m zu Einsatzorten der Polizei** oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) nicht gestattet.

Hinweis Daten- und Persönlichkeitsschutz:

Solange die Veranstaltung selbst und nicht einzelne Personen das Hauptmotiv der Aufnahmen sind, braucht der Veranstalter keine Einwilligung der abgebildeten Personen. Es ist vielmehr so, dass derjenige, der an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, damit rechnen muss, als Teil des Geschehens abgebildet zu werden. Persönlichkeitsrechtliche Belange müssen insoweit zurückstehen.